

15.11.96**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Fzzu Punkt der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Viertes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes**1. Der federführende Agrarausschuß und
der Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

In Artikel 1 sind die Nummern 3 bis 7 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Einführung des Verfahrens zur Feststellung des Eigenkapitals ab.

Das Feststellungsverfahren führt nur dazu, daß eine bindende Feststellung des Eigenkapitals für die am Verfahren Beteiligten getroffen wird. Über die dem einzelnen Mitglied zustehende tatsächliche Abfindung wird keine Entscheidung getroffen. Nachfolgende Prozesse über die Höhe der Ansprüche und über die Berechtigung zur Ausübung des Widerrufsrechts sind daher zu erwarten. Die Stellung der Mitglieder verbessert sich gegenüber der jetzigen Rechtslage nicht. Für die gerichtliche Praxis gilt, daß sobald in einem rechtskräftigen Beschluß inzident die Höhe des Eigenkapitals festgestellt worden ist, andere Beteiligte keine abweichenden Beurteilungen in anderen Verfahren erwarten, da sich die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichtes nicht verändert.

Hinzu kommt, daß alle Verfahren, die aufgrund der Vorschriften des § 28 Abs. 2, des § 37 Abs. 2, des § 44 Abs. 1 und des § 51a LwAnpG vor Rechtskraft der Feststellung bereits anhängig gemacht worden sind, bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung durch das Gericht auszusetzen sind. Den Klägern bleibt keine Wahlmöglichkeit zur Geltendmachung ihres Anspruches außerhalb des Feststellungsverfahrens.

...

(noch Ziff. 1)

Sie können lediglich ihre Zustimmung geben, dem Feststellungsverfahren beizutreten, wenn es das Gericht für zweckdienlich hält, das anhängige Verfahren in das Feststellungsverfahren überzuleiten.

Erst nach Abschluß des Feststellungsverfahrens können die ausgesetzten Verfahren wieder aufgenommen werden. Die gerichtliche Geltendmachung des individuellen Abfindungsanspruches wird durch das Feststellungsverfahren erheblich hinausgezögert.